
Gemeinde Schönkirchen

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 Abs. 5 BauGB

zur 6. Flächennutzungsplanänderung
(Gemarkung Schönkirchen, Flur 2, Flurstücke 67/9, 97/1, 67/8 (z.T.))

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 6. Flächennutzungsplanänderung

1. Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung ist in der geltenden Fassung des FNP der Gemeinde Schönkirchen vom 26.10.2002 als Wohnbaugebiet dargestellt. Die Wohnbaufläche liegt derzeit als Wohnbauerwartungsland brach.

Ziel der Gemeinde Schönkirchen ist es, die Infrastruktureinrichtungen für Kinder im Gemeindegebiet zu entlasten und entsprechende Flächen für eine zusätzliche Kindertagesstätte (KiTa) auszuweisen.

In der 6. FNP-Änderung wird dem Änderungsbereich dementsprechend die Nutzung ‚Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Einrichtung‘ zugeordnet. Planungsrechtlich wird hierdurch als erste Nutzungsphase die Einrichtung einer Kindertagesstätte vorbereitet. Eine Umnutzung der Fläche für andere soziale Zwecke z.B. Jugendclub, Tagesstätte für Senioren o.ä. zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die 6. Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ausgearbeitet. Unter Berücksichtigung aller Schutzgüter (Mensch/Gesundheit, Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts-/Landschaftsbild, Kultur-/Sachgüter) ergibt sich folgendes Ergebnis.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ergeben sich, da durch die Änderung einer Wohnbaufläche in eine Gemeinbedarfsfläche voraussichtlich eine Erhöhung der Versiegelungsmöglichkeiten erfolgt. Die Einleitung des Oberflächenabflusses kann in die vorhandenen Regenwasserrückhalteeinrichtungen erfolgen, eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist somit nicht zu erwarten.

Sind im Zuge der Gebäudeplanungen Gebäude oder Gebäudeteile südlich der 55 dB(A)-Linie vorgesehen, sind passive Lärmschutzmaßnahmen in schutzwürdigen Gebäudeteilen vorzusehen.

Zum Schutz der nördlichen Anlieger vor Lärmbelästigungen sind die Gebäude so anzuordnen, dass sie den Außenspielbereich zum Wohngebiet abschirmen. Zudem kann durch eine Abpflanzung ein Puffer erreicht werden. Verbleibende Auswirkungen sind als zumutbar einzustufen.

Die Grünflächen im B-Plangebiet fangen den aus der Vergrößerung überbaubarer Flächen resultierenden zusätzlichen Kompensationsbedarf größtenteils auf. Der verbleibende Kompensationsbedarf ist über das Ökokonto der Gemeinde Schönkirchen abzugelten. Dieses ist im Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die 6. Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der größtenteils bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und unter Hinzuziehung des Ökokontos der Gemeinde Schönkirchen keine verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- Zweckbestimmung** Aus Gründen der Flexibilität und Umnutzungsmöglichkeiten wurde auf die Festsetzung der Zweckbestimmung ‚Kindertagesstätte‘ verzichtet.
- Verkehrsrechtliche Darstellungen** Festlegungen gem. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen (Ortsdurchfahrtsgrenze, Anbauverbotszone).

4. Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

- Standort** Die Neuerrichtung einer 4-zügigen KiTa mit Erweiterungsmöglichkeit ist im Gemeindegebiet anderenorts nicht möglich, so dass das Plangebiet die einzige Möglichkeit zur Einrichtung einer ausreichend großen Fläche darstellt.
- Planinhalt** Im Rahmen der Aufstellung der Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes wurde das städtebauliche Konzept erarbeitet. Da jedoch diese Planfassung nicht den Erfordernissen einer neuen Kindertagesstätte nachkommt, reagiert die vorliegende Planung hierauf.

Schönkirchen, den

Gemeinde Schönkirchen

.....
Der Bürgermeister

Siegel